

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.  
Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Januar 2012

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Aufstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße;  
Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Berchtesgaden „Neuhäuslstraße / Oberau“ ..... 1

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über  
die Änderung des Bebauungsplanes „Solling“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-  
und über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung  
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ..... 3

Bekanntmachung über die Aufstellung der Ortsabrundungs-  
und Einbeziehungssatzung „Ufering Süd-Ost“  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-  
und über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung  
gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB u. § 3 Abs. 2 BauGB ..... 4

### Gemeinde Bayerisch Gmain

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für  
das Sondergebiet „Kleinfächiger Einkaufsmarkt an der Schillerallee“;  
ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung  
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 5

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32  
„Kleinfächiger Einkaufsmarkt an der Schillerallee“ der Gemeinde Bayerisch Gmain;  
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten- ..... 6

### Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung  
einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang  
bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg ..... 7

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Grundsteuer für 2012 ..... 8

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;  
4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim –  
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung  
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 9

---

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Aufstufung einer Gemeindeverbindungsstraße zur Kreisstraße;  
Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Berchtesgaden „Neuhäuslstraße / Oberau“**

Der Landkreis Berchtesgadener Land hat am 27.1.2012 aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 26.10.1998 mit Wirkung vom 1.2.2012 die Gemeindeverbindungsstraße des Marktes Berchtesgaden „Neuhäuslstraße / Oberau“ gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zur Kreisstraße aufgestuft:

Die aufgestufte Strecke beginnt mit Station BGL 9\_120\_0,000neu (Ende der bisherigen BGL 9, Übergang zur bundesprivaten Rossfeldpanoramastrasse) und endet bei Station BGL 9\_120\_0,789neu (Landesgrenze zu Österreich bei Bad Dürrenberg). Die zur Kreisstraße aufgestufte Strecke enthält die Bezeichnung BGL 9.

Träger der Straßenbaulast nach Art. 9 BayStrWG wird der Landkreis Berchtesgadener Land.

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Fachbereich Z 2, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 27. Januar 2012  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ für die Baufläche Nr. 6 in seiner Sitzung am 24. Januar 2012 als Satzung.

Mit der Änderung wird auf dieser Baufläche im bestehenden Wohngebäude eine dritte Wohneinheit zugelassen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. Januar 2012  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Markt Teisendorf**

### **Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Rückstetten I“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- und über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 24.1.2012 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rückstetten I“ für den gesamten Geltungsbereich zu ändern.

Mit der Änderung sollen Unklarheiten, die sich bei der Anwendung der Satzung ergeben haben, bereinigt werden.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf der Änderung in der Fassung vom 24.1.2012 mit Begründung liegt in der Zeit vom

**8. Februar 2012 bis 8. März 2012**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 26. Januar 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über die Aufstellung der Ortsabrundungs-  
und Einbeziehungssatzung „Ufering Süd-Ost“  
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-  
und über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung  
gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB u. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 24.1.2012 für den Bereich „Ufering Süd-Ost“ eine Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zu erlassen.

Der Satzungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Roßdorf, Flst.Nr. 747/4 Tfl. und 751/Tfl.

Der Entwurf der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 24.1.2012 mit Begründung liegt in der Zeit vom

**8. Februar 2012 bis 8. März 2012**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 26. Januar 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

**5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für  
das Sondergebiet „Kleinflächiger Einkaufsmarkt an der Schillerallee“;  
ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung  
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bescheid vom 20.12.2011 Aktenzeichen 310-610-10 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bayerisch Gmain für das Sondergebiet „Kleinflächiger Einkaufsmarkt an der Schillerallee“ genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom 17.8.2011 maßgebend. Er umfasst die Flurnummern 76 und 77/Teilfläche der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Norden und Osten durch die Ortsstraße Schillerallee, im Süden durch die Bundesstraße B 20 (Berchtesgadener Straße) und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplan – Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bayerisch Gmain, den 25. Januar 2012  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

### **Gemeinde Bayerisch Gmain**

#### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 „Kleinflächiger Einkaufsmarkt an der Schillerallee“ der Gemeinde Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); - In-Kraft-Treten-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bayerisch Gmain hat mit Beschluss vom 25.8.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Kleinflächiger Einkaufsmarkt an der Schillerallee“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan in der Fassung vom 17.8.2011 maßgebend. Er umfasst die Flurnummern 76 und 77/Teilfläche der Gemarkung Bayerisch Gmain und wird begrenzt im Norden und Osten durch die Ortsstraße Schillerallee, im Süden durch die Bundesstraße B 20 (Berchtesgadener Straße) und im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain, Zimmer 11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayerisch Gmain, den 25. Januar 2012  
Gemeinde Bayerisch Gmain

**Hans Hawlitschek**, Erster Bürgermeister

---

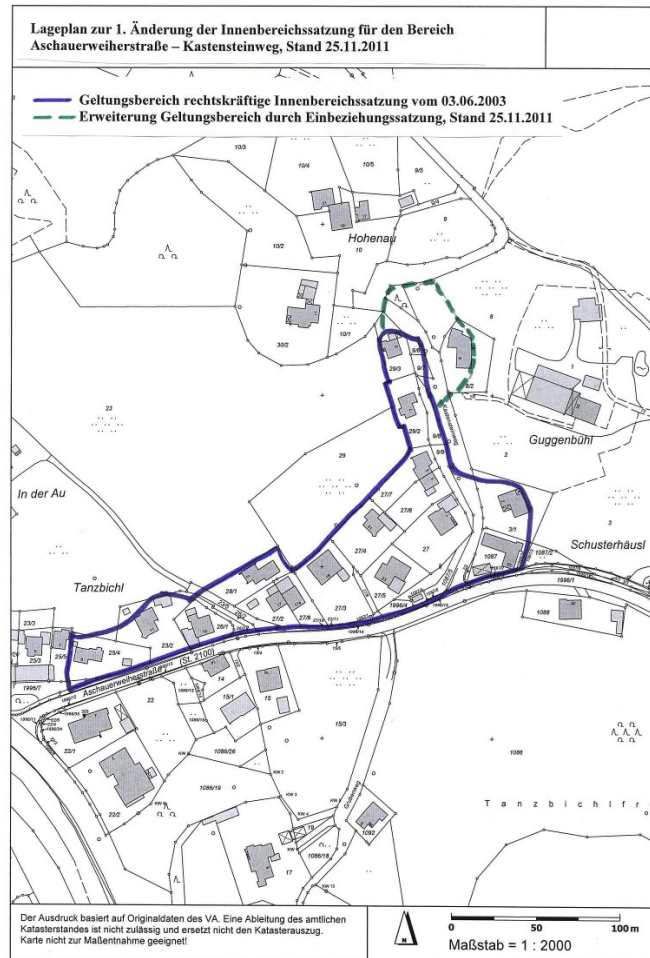
Bek. Nr. 7

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Bekanntmachung über die Aufstellung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße - Kastensteinweg**

Der Gemeinderat hat am 17.1.2012 die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aschauerweiherstraße – Kastensteinweg als Satzung beschlossen. Es eine Teilfläche der Fl. Nr. 8 und 8/2, die bisher

nicht im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung lagen, einbezogen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Bauamt, Zimmer Nr. 15, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 27. Januar 2012  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

## Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

### Grundsteuer für 2012

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrdStG) vom 7. August 1973 (BGBl., I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2011 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch

diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2012 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
2. Am 15. Februar und 15. August 2012 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2012 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### **1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, 83486 Ramsau, Im Tal 2, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Ramsau b. Berchtesgaden, den 9. Januar 2012  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug der Baugesetze;**

### **4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 10.1.2012 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim beschlossen. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Grundlage ist die Planzeichnung des Arch. **XXX\*** aus **XXX\*** in der Fassung vom 26.1.2012.

Im Rahmen der Änderung erfolgt eine Überplanung eines Teilbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Helfau II“ in Surheim (Fl. Nrn. 1039/Tfl., 1039/6/Tfl., 1039/9/Tfl., 1039/13, 1040, 1040/2 und 1040/3 Gemarkung Surheim). Dadurch soll eine Verdichtung der vorhandenen Bebauung im Innenbereich ermöglicht werden. Hierzu werden höhere gewerbliche Nutzungen hinsichtlich überbaubarer Grundfläche, Gebäudehöhe und Anzahl der Geschosse festgesetzt.

Die Absicht den Bebauungsplan „Helfau II“ in Surheim zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Änderungsplanung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**3. Februar 2012 bis 2. März 2012**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Dienststunden. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 26. Januar 2012  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Nutz**, Erster Bürgermeister

---